



# Amtsblatt

## für den Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 23.09.2003

Nr. 40

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld</b>	
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22.09.2003 – „Wipperfest“ am 28.09.2003 in Worbis	... 346
Bekanntmachung der Beschlüsse der 30. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)	... 346
Bekanntmachung der Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“	... 347
Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“	... 347
1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“	... 348
Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"	... 349
Neubekanntmachung der Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld - Abfallgebührensatzung - vom 21.12.2001	... 351
<b>B Veröffentlichungen sonstiger Stellen</b>	
<u>Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, 37327 Leinefelde, Vorm Pfaffenstiege 8</u> Einladung zur Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ am 30.09.2003	... 355

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.lk-eichsfeld.de](http://www.lk-eichsfeld.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22.09.2003 – „Wipperfest“ am 28.09.2003 in Worbis**

Aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (BGBl. I Nr. 22) und aufgrund der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 22.10.1998 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 04. 2001 (GVBl. S. 49), in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung des Ladenschlussgesetzes vom 22.09.1998 (ThürStAnz. S. 1817), wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des „Wipperfestes“ in 37339 Worbis dürfen in der **Stadt 37339 Worbis alle Verkaufsstellen in folgenden Straßen am Sonntag, den 28.09.2003 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr offen gehalten werden:**

*Lange Straße, Untertor und Apothekergasse.*

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 40 vom 23.09.2003 in Kraft und am 29.09.2003 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 22.09.2003

Der Landrat

**Bekanntmachung der Beschlüsse der 30. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)**

**Beschluss-Nr. XXX – 01/03**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 29. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles.

**Beschluss-Nr. XXX – 02/03**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) für das Haushaltsjahr 2003, incl. des 1. Änderungsantrages. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der der 1. Nachtragshaushaltsplan treten zum 01.01.2003 in Kraft.

Hinweis: Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 ist im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 37/2003 erschienen.

**Beschluss-Nr. XXX – 03/03**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 29. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles.

gez. Dr. Werner Henning  
Verbandsvorsitzender

### **Bekanntmachung der Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“**

Nach § 42 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürGKG – wird die Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“ amtlich bekannt gemacht.

Der Bescheid des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld zur Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“ wurde am 20.12.2002 erlassen. Er hat folgenden Beschlusstenor:

1. Die von der Versammlung Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“ wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Abwasseraufgabe der Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“, Bischofferode, Großbodungen, Holungen, Neustadt und Steinrode, wurde auf den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ übertragen.

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 letzter Satz ThürGKG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Landkreis Eichsfeld Landratsamt  
Heilbad Heiligenstadt, den 05.09.2003

gez. Dr. Henning  
Landrat

### **Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“**

Nach § 42 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürGKG – bedarf der Beitritt von Mitgliedsgemeinden zum Zweckverband der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des o.g. Zweckverbandes hat die Aufnahme der Gemeinden Bischofferode, Großbodungen, Holungen, Neustadt und Steinrode zum Inhalt. Die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wurde mit Bescheid vom 01.09.2003 vom Landkreis Eichsfeld, Landratsamt erteilt.

Der Bescheid des Landratsamtes zum Beitritt der Gemeinden Bischofferode, Großbodungen, Holungen, Neustadt und Steinrode hat folgenden Beschlusstenor:

1. Die von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Abwasseraufgabe der Gemeinden Bischofferode, Großbodungen, Holungen, Neustadt und Steinrode geht auf den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ über.

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 letzter Satz ThürGKG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Landkreis Eichsfeld Landratsamt  
Heilbad Heiligenstadt, den 05.09.2003

gez. Dr. Henning  
Landrat

## **1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbands „Eichsfelder Kessel“**

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290) beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbands „Eichsfelder Kessel“ in ihrer Sitzung vom 20.08.2003 die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

### **Art. 1**

In § 10 (Verbandsausschuss) erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Der Verbandsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und fünf von der Verbandsversammlung zu wählende Verbandsräte an.“

### **Art. 2**

Die Anlage 1 zur Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

### **Art. 3**

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld (Amtsblatt der Aufsichtsbehörde) in Kraft.

### Ausfertigung:

Niederorschel, den 05. September 2003

Siegel

gez. Eckart Lintzel  
Verbandsvorsitzender

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.*

Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"

**Seite 1 von 2**

Gemeinde / Stadt	Abwasser		einschl. folgender Ortsteile	Stimmenanzahl	Wasser		einschl. folgender Ortsteile	Stimmenanzahl
	JA	NEIN			JA	NEIN		
Bernterode	X		Bernterode/Schacht	2	X		Bernterode/Schacht	2
Bischofferode	X		Hauröden	3	X		Hauröden	3
Bockelnhagen	X		Weilrode	1	X		Weilrode	1
Breitenbach	X			2	X			2
Breitenworbis	X			3	X			3
Buhla	X		Ascherode	1	X		Ascherode	1
Deuna	X			2	X			2
Gernrode	X			2	X			2
Gerterode	X			1	X			1
Großbodungen	X		Wallrode	2	X		Wallrode	2
Hausen	X			1	X			1
Haynrode	X			1	X			1
Holungen	X			1		X		
Jützenbach	X			1	X			1
Kallmerode	X		Beinrode	1		X		
Kleinbartloff	X		Reifenstein	1	X		Reifenstein	1

Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"  
**Seite 2 von 2**

Gemeinde / Stadt	Abwasser		einschl. folgender Ortsteile	Stimmenanzahl	Wasser		einschl. folgender Ortsteile	Stimmenanzahl
	JA	NEIN			JA	NEIN		
Kirchworbis	X			2	X			2
Leinefelde	X		Breitenholz, Birkungen	13		X		
Neustadt	X		Neubleicherode	1	X		Neubleicherode	1
Niedergebra		X			X			1
Niederorschel	X		Rüdigershagen, Oberorschel	4	X		Rüdigershagen, Oberorschel	4
Obergebra		X			X			1
Silkerode	X			1	X			1
Sollstedt		X			X		Wülfingerode	4
Steinrode	X		Epschenrode, Werningerode	1	X		Epschenrode, Werningerode	1
Stöckey	X			1	X			1
Vollenborn	X			1	X			1
Weißborn-Lüderode	X		Gerode	2	X		Gerode	2
Wintzingerode	nur OT Bodenstein		Bodenstein	1	X		Bodenstein	1
Worbis	X		Kirchohmfeld, Kaltohmfeld	6	X		Kirchohmfeld, Kaltohmfeld	6
Zwinge	X			1	X			1

**Neubekanntmachung der Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld - Abfallgebührensatzung - vom 21.12.2001**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – ThAbfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. Nr. 12 S. 385), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und der §§ 10 bis 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2000, GVBl. Nr. 13 S. 418) sowie der §§ 97 Abs. 2, 98 und 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.4.1998 (GVBl. Nr. 5 S. 73, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.6.2001, GVBl. Nr. 5 S. 66) und § 14 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) vom 15.12.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 13/1995 vom 19.5.1995 S. 631) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 05.12.2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Der Landkreis Eichsfeld erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem ist der Anschlusspflichtige nach § 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Abfallsatzung Benutzer.
- (3) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer.
- (5) Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte und abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 2 Abs. 1 ThAbfAG).
- (6) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner.  
Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3**

**Entstehen der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührensschuld mit dem ersten Tag des folgenden Monats.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührensschuld mit der Anlieferung.
- (3) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührensschuld mit dem Erwerb.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührensschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.
- (5) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (6) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (7) Ist ein Benutzungspflichtiger nachweislich durchgehend mehr als 6 Monate ortsabwesend, so kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der volumenbezogenen Gebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 gewährt werden, wenn sicher gestellt ist, dass das entsprechende Behältervolumen tatsächlich nicht benutzt wird.

**§ 4**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfahrten bemessen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren bei Selbstanlieferung von Abfällen ist das Gewicht der angelieferten Abfallmenge.

- (3) Die Gebühren für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen richten sich nach den entsprechenden Aufwendungen für deren ordnungsgemäße Entsorgung sowie den entstehenden Verwaltungskosten.

### § 5

#### Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt jährlich bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter
- |             |        |
|-------------|--------|
| MGB 60 l    | 114 €  |
| MGB 80 l    | 150 €  |
| MGB 120 l   | 228 €  |
| MGB 240 l   | 456 €  |
| MGB 1.100 l | 2100 € |
- (2) Bei 14tägiger Abfuhr entsprechend § 11 a Abs. 7 Satz 2 AbfS beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restmüllbehälter die halbe Gebühr nach Absatz 1.
- (3) Die Gebühr für den Restmüllsack einschließlich seiner Abfuhr beträgt 3,00 €
- (4) Für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Hausmülldeponie Beinrode werden nach folgender Gebührenkennzeichnung Benutzergebühren erhoben.

Gebührenkennzeichnung:

1.0 VEA-Abfälle	30 €/t
je Anlieferung mindestens	3 €
1.1 Unsortierte Abfälle nach Nr. 1.0, wenn diese einen Anteil von mehr als 5 Volumen -% wiederverwertbarer Stoffe enthalten	45 €/t
je Anlieferung mindestens	5 €
2.0 VE-Abfälle, außer Abfälle nach Nr. 2.5 und Bauabfälle	40 €/t
je Anlieferung mindestens	5 €
2.1 Unsortierte Abfälle nach Nr. 2.0, wenn diese einen Anteil von mehr als 5 Volumen - % wiederverwertbarer Stoffe enthalten oder wenn diese mit mehr als 5 Volumen - % nach Nr. 1.0 angeliefert werden	75 €/t
je Anlieferung mindestens	10 €
2.2 Abfälle nach 2.0 mit sehr niedriger spezifischer Dichte	750 €/t
je Anlieferung mindestens	75 €
2.3 Abfälle nach Nr. 2.0, die wegen ihrer Eigenart besondere Vorkehrungen in den Betriebseinrichtungen der Entsorgungsanlage erforderlich machen	110 €/t
je Anlieferung mindestens	15 €
2.4 Abfälle nach 2.0, die mit zumutbarem Aufwand für den Abfallerzeuger dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können	350 €/t
2.5 Reste aus Sortieranlagen (VE-Abfälle)	125 €/t
2.6 Baustellenabfälle (VE-Abfälle)	140 €/t
je Anlieferung mindestens	15 €
3.0 E-Abfälle	140 €/t
je Anlieferung mindestens	15 €
4.0 AE-Abfälle	175 €/t
je Anlieferung mindestens	20 €
5. - Baustoffe auf Gipsbasis ASN 170802	12,5 €/t
- Gemischte Bau –und Abbruchabfälle (beschränkt auf Fachwerksabbruch) ASN 170904	
6. Betonbruch	ASN 170101 45 €/t
Ziegel	ASN 170102 45 €/t
Fliesen, Dachziegel, Keramik (vermischt mit mehr als 5% nichtmineralischer Stoffe)	ASN 170103 45 €/t
7. – Erde und Steine,	ASN 170504 20 €/t
- vermischt mit Bitumen	ASN 170302 20 €/t
8. Bitumengemische	ASN 170302 15 €/t
9. Anlieferungen bis 0,5 cbm der Punkte 5 – 8	3 €

- (5) Bei Selbstanlieferung von für den ordnungsgemäßen Deponiebetrieb erforderlichen Mengen
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| Bodenaushub               | 3,50 €/t |
| je Anlieferung mindestens | 1,50 €   |
| Bauschutt mineralisch     | 2,00 €/t |
| je Anlieferung mindestens | 1,00 €   |
- (5a) Bei Selbstanlieferung von für planmäßige Rekultivierungsmaßnahmen auf der Deponie erforderlichen Mengen im Bedarfsfall
- |   |          |
|---|----------|
| . Bodenaushub rein (unbelastet)             | 1,00 €/t |
| . mineralischer Bauschutt rein (unbelastet) | 1,00 €/t |
- Diese Gebühren werden erhoben, wenn die Eignung des Materials vor der Anlieferung nachgewiesen wurde und der Betreiber der Deponie der Anlieferung zugestimmt hat.  
Der Bedarf des Landkreises für einzelne Maßnahmen wird jeweils zeitlich und mengenmäßig öffentlich bekannt gegeben.
- (6) Die Benutzungsgebühren bei Selbstanlieferung von kompostierbaren pflanzlichen Abfällen auf den hierfür zugelassenen Entsorgungsanlagen betragen 50 €/t
- (7) Grundsätzlich wird die Gebühr bei Selbstanlieferung nach Abs. 4,5,6, 7 und 8 nach Gewicht berechnet. Ist das Wiegen nicht möglich, wird die Gebühr auf der Grundlage des geschätzten Gewichtes der Abfallmenge berechnet.
- (8) Die Gebühren für das Verfahren über die Zulässigkeit der Entsorgung auf der Abfallentsorgungsanlage des Landkreises betragen bei
- |                     | Einzelfall | wiederkehrende Anlieferung |
|---------------------|------------|----------------------------|
| VEA- und VE-Abfälle | 25 €       | 45 €                       |
| E-Abfälle           | 50 €       | 95 €                       |
- (9) Für die Sonderabfall-Kleinmengen (Problemabfälle) aus Haushalten, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen, die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, wird bis zu einer Menge von 5 kg je Anlieferung (maximal jedoch 2 x im Kalenderjahr) bzw. je Sammlung mit dem Schadstoffmobil keine zusätzliche Gebühr erhoben.  
Bei darüber hinausgehenden Anlieferungsmengen wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Entsorgungskosten festgesetzt.
- (10) Die Abfuhr von Kühlgeräten gemäß § 11 c der Abfallsatzung erfolgt je Haushalt und je angeschlossenem Gewerbebetrieb für ein Gerät bis 250 l Fassungsvermögen pro Kalenderjahr ohne zusätzliche Gebühr. Für jedes weitere Gerät wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Entsorgungskosten festgesetzt.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühr wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt
- (2) Die Gebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu leisten.
- (3) Die übrigen Gebühren werden mit der Inanspruchnahme der Leistungen, bei Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.

## § 7

### Auskunft- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen und die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls, Anzahl der angeschlossenen Personen (Bewohner) zu erteilen. Wechselt der Grundstückeigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bewohner im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle melderechtlich erfassten Personen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Nr. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur

Kennzeichnung oder Verlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabebenvorteile zu erlangen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 15.12.94 und die erste Änderungssatzung vom 24.4.1996 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 21.12.2001

Siegel  
gez. Dr. Henning  
Landrat

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 36 vom 21.12.2001 bekannt gemacht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, 37327 Leinefelde, Vorm Pfaffenstiege 8**

Einladung zur Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ am 30.09.2003

**E I N L A D U N G**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur 18. Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ am

**Dienstag, dem 30.09.2003, um 14.00 Uhr,  
im Beratungsraum des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“**

lade ich Sie recht herzlich ein.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 18.12.2002
4. Bericht der Werkleitung
5. Beratung und Beschlussfassung der Neufassung der Betriebssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ Beschlussvorlage 01 / 03
6. Beratung und Beschlussfassung - Änderung Investitionsplan 2003  
Beschlussvorlage 02 / 03
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2002 und Entlastung der Werkleitung  
Beschlussvorlage 03 / 03
8. Genehmigung des Abschlusses eines Darlehens zur Umschuldung eines Kreditvertrages in Höhe von EUR 846.854,60  
Beschlussvorlage 04 / 03
9. Vorstellung des vorläufigen Investitionsplanes 2004
10. Anfragen und Sonstiges
11. Schließung der Sitzung

12.09.2003

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerd Reinhardt  
Verbandsvorsitzender